



STATUTEN - Gewerbe und Industrie Aesch

1. Präambel

Im festen Willen zum engen Zusammenschluss und in der Absicht, in Wort und Tat den Unternehmerstand zu fördern und zu festigen, gibt sich die Vereinigung und Interessengemeinschaft der kleinen und mittleren Unternehmungen (KMU) in Aesch, Pfeffingen und Umgebung folgende Statuten:

2. Name, Dauer und Sitz

Unter dem Namen «Gewerbe und Industrie Aesch» (nachfolgend Verein genannt) besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB. Es gelten die Rechtsgrundlagen des OR und des ZGB, soweit nicht nachstehend andere Regelungen getroffen wird.

Das Vereinsgebiet umfasst die Gemeinden Aesch, Pfeffingen und Umgebung.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Firmendomizil des Präsidenten.

Der Verein ist Mitglied der „Wirtschaftskammer Baselland“. Er tritt der kantonalen Dachorganisation mit der Gesamtheit seiner Mitglieder bei.

3. Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss und die Vertretung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) aus Gewerbe, Handel, Dienstleistung und Industrie auf kommunaler und regionaler Ebene zur gemeinsamen Wahrung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht.

Der Verein bezweckt ebenso die generelle Unterstützung und Förderung der KMU. Er fördert die Kontaktpflege und Solidarität unter den Mitgliedern.

4. Mitgliedschaft

Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv-, Gönner-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

Mitglied kann werden, wer im Vereinsgebiet Geschäfts- oder Wohnsitz hat.

Als Aktivmitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person aufgenommen werden, die selbständig in Gewerbe, Handel, Dienstleistung und oder Industrie tätig ist.

Mitglieder welche dem Verein angehören, ihre Selbständigkeit jedoch aufgeben, können weiterhin Mitglied bleiben, sofern sie gewillt sind, die Interessen des Vereins weiter zu fördern und zu wahren.

Als Gönner können Personen aufgenommen werden, die kein eigenes Geschäft besitzen, sich aber zufolge ihrer Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen.

Zu Freimitglieder können natürliche Personen ernannt werden, die dem Verein während 10 Jahren als Aktivmitglied angehört und von der aktiven Geschäftstätigkeit zurückgetreten sind. Die Freimitgliedschaft ist beitragsfrei. Juristische Personen können keine Freimitgliedschaft erwerben.

Personen die sich um den Verein oder die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Juristische Personen können keine Ehrenmitgliedschaft erwerben.

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Beitritt zum Verein erfolgt durch entsprechende Beitrittserklärung. Diese hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Gegen die Verweigerung der Aufnahme kann der Bewerber innert Monatsfrist zu Handen der nächsten Generalversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist mit schriftlicher Begründung dem Präsidenten einzureichen.

Die Ernennung zu Frei- oder Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung.

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Schriftliche Austrittserklärung;
- Aufgabe der selbständigen unternehmerischen Tätigkeit;
- Auflösung der Firma bei juristischen Personen;
- Konkurs, Zahlungsunfähigkeit;
- Tod.

Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit wegen nachgewiesener grober Schädigung der Vereinsinteressen, wegen Zuwiderhandlungen gegen die Statuten des Vereins oder gegen Beschlüsse und Weisungen der zuständigen Organe ausgeschlossen werden. Weiter kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt der Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ausstehende sowie laufende Verbindlichkeiten sind noch zu entrichten.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innert Monatsfrist zu Händen der nächsten Generalversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist mit schriftlicher Begründung dem Präsidenten einzureichen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Aktiv-, Gönner-, Frei- und Ehrenmitglied ist an der Generalversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt.

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichtet sich jedes Mitglied, die vorliegenden Statuten und die bestehenden oder zu erlassenden Anhänge und Reglemente einzuhalten.

Die Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen der Organe sind zu befolgen.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, den festgesetzten Jahresbeitrag termingerecht zu entrichten.

5. Organisation

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Fachkommissionen
- die Rechnungsrevisoren

Die Beschlüsse der Organe werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr und offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tagt jährlich, in der Regel in der ersten Hälfte des Jahres.

Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Termin, Ort und Traktanden werden im offiziellen Publikationsorgan des Vereins publiziert oder durch Zirkular bekannt gegeben.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens ein Fünftel aller Mitglieder beantragen.

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu :

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung des Budgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Mitglieder von Fachkommissionen
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- Beratung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes, von Fachkommissionen oder durch die Mitglieder an die Generalversammlung geleitet werden. Anträge der Mitglieder sind 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen.
- Entscheid über Rekurse
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Die schriftliche Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 14 Tage vorher mit der Traktandenliste an die Mitglieder zu erfolgen.

Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Weiteren Mitgliedern

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Leitung des Vereins und seine Vertretung nach aussen
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Aufnahme von Aktiv- und Gönnermitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Durchführung von Veranstaltungen des Vereins, insbesondere Gewerbeschauen
- Information der Mitglieder durch ein geeignetes Informationsorgan

Der Vorstand erlässt:

- Bestimmungen für die Teilnahme an Veranstaltungen und Gewerbeschauen
- Bestimmungen über das Informationsorgan
- Bestimmungen über die Abgabe der Mitgliederadressen
- Ein Spesen-Reglement für den Vorstand

Der Präsident führt Kollektivunterschrift mit dem Kassier. Im Verkehr mit Bank und Postcheck zeichnet der Kassier einzeln.

Fachkommissionen

Fachkommissionen werden vom Vorstand oder der Generalversammlung zur Behandlung spezieller Sachgeschäfte eingesetzt.

Rechnungsrevisoren

Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor für eine Amtsdauer von 3 Jahren.

Die Revisoren prüfen nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung und erstatten der Generalversammlung entsprechenden Bericht. Mindestens einer der beiden Revisoren hat zu diesem Zweck persönlich an der ordentlichen Generalversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.

6. Finanzen

Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus

- ordentlichen Jahresbeiträgen
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- allfällige andere Zuwendungen
- Erträge aus Aktivitäten und Veranstaltungen

Ausgaben

Als Vereinsausgaben gelten:

- Kosten für die Vereinsverwaltung, Drucksachen, Kopien, Porti und Inserate
- Jahresbeiträge an Organisationen, denen der Verein angehört
- besondere Ausgaben gemäss den Beschlüssen der Generalversammlung und des Vorstandes
- Spesen gemäss Reglement

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Schlussbestimmungen

Statutenänderungen

Für die Abänderung der Statuten ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung erforderlich.

Auflösung des Vereins

Ein Antrag zur Auflösung des Vereins muss von mindestens 10 % der Mitglieder mindestens 2 Monate vor der Generalversammlung dem Präsidenten eingereicht werden. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

Bei einer Auflösung des Vereins wird ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen nicht unter den Mitglieder verteilt, sondern zinstragend angelegt um einer allfälligen Nachfolger-Organisationen mit gleicher Zielsetzung übergeben zu werden.

Als treuhänderische Organisation wird in diesem Fall die Wirtschaftskammer Baselland eingesetzt.

Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 24. April 2003 genehmigt. Sie ersetzen alle bisherigen Vereinsstatuten

Aesch, 24. April 2003

Der Präsident: Roland Hohl

Der Sekretär: Adrian Probst